

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn  
[REDACTED]

Datum: 3. April 2020

Nur per E-Mail:

f.trager.4ns9c4npx8@fragdenstaat.de

[REDACTED]  
(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

### **Ihr Antrag auf Informationszugang beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 26. Februar 2020**

Ihre E-Mail vom 11. März 2020, fragdenstaat.de #181415

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 11. März 2020. Sie baten uns darin, Ihr Bemühen um Informationszugang gegenüber dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu unterstützen, und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de haben Sie am 26. Februar 2020 per E-Mail einen Antrag auf Informationszugang beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg gestellt. Dieser bestand aus verschiedenen Fragen zur Schaltung von Verkehrsampeln im Zusammenhang mit dem Rad- und Fußverkehr in Brandenburg bzw. in der Stadt Brandenburg an der Havel sowie in der Landeshauptstadt Potsdam. Sie teilten in dem Antrag mit, der Auffassung zu sein, dass es sich um einen einfachen Fall handle, der kostenfrei zu beantworten sei. Per E-Mail vom 2. März 2020 informierte der Landesbetrieb Sie darüber, dass die von Ihnen gewünschten Informationen nicht einer bereits vorhandenen Übersicht entnommen werden könnten. Ihre Zusammenstellung führe vielmehr zu einem umfangreichen bzw. außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand, sodass eine kostenfreie Beantwortung nicht möglich sei. Allein die Beantwortung der ersten drei Fragen bedürfe eines Zeitaufwands von 33 bis 39 Stunden. Der Landesbetrieb legte die Gründe für den Aufwand ausführlich dar. Als kalkulatorischen Stundensatz nannte er den Betrag von 48,12 Euro; eine Gebühr von 500,00 Euro hielt er im Ergebnis für angemessen. Er stützte sich auf § 10 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) in Verbindung mit der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung (AIGGebO). Darüber hinaus wies der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg auf den aus seiner Sicht in Bezug auf einige Fragen bestehenden Bedarf der Konkretisierung hin; für die Beantwortung einer Frage verwies er zuständigkeitshalber an die Stadt Brandenburg an der Havel. Schließlich bat der Landesbetrieb um Mitteilung, ob Sie Ihren Antrag im Hinblick auf die zu erhebenden Gebühren aufrechterhalten oder Ihre Fragen konkretisieren möchten.

Per E-Mail vom 6. März 2020 bat der Landesbetrieb unter Hinweis auf die Bearbeitungsfristen um eine Rückäußerung. Sie teilten per E-Mail vom selben Tage mit, dass Ihres Erachtens in Bezug auf die Inventarisierung bzw. die Bestandsdokumentation eine Beantwortung ohne erhebliche Kosten möglich sei. Der Kostenhöhe widersprachen Sie vorsorglich. Ersatzweise baten Sie um alternative Rückmeldung zu einer bestimmten Verkehrssituation in der Stadt Brandenburg an der Havel. Ergänzend wiesen sie auf Aussagen des Koalitionsvertrags hin, der den Landesbetrieb aus Ihrer Sicht verpflichte, nachzuweisen, dass den politischen Vorgaben zur Verkehrswende Taten folgen.

Am 11. März 2020 erläuterte Ihnen der Landesbetrieb die Beschaffenheit des in Rede stehenden Informationsbestands, der eine unaufwendige Beantwortung Ihrer differenzierten Fragen nicht zulasse. Im Hinblick auf die von Ihnen vorgenommene Konkretisierung verwies er erneut zuständigkeitshalber an die Stadt Brandenburg an der Havel, da nur diese über die gewünschten Informationen verfüge. Der Landesbetrieb erklärte, bei der Kalkulation der angekündigten Gebühren darauf geachtet zu haben, dass Ihnen nicht die tatsächlichen Kosten für die Zusammenstellung der Informationen auferlegt würden. Er wiederholte seine Aufforderung zur Rückäußerung.

In Ihrer E-Mail an uns teilten Sie mit, die angekündigten Kosten nicht nachvollziehen zu können, weil damit die Nachprüfung der Umsetzung politischen Handelns nicht möglich sei. Sie verwiesen auf Aussagen aus dem aktuellen sowie dem zurückliegenden Koalitionsvertrag der brandenburgischen Regierungspartner.

Im Ergebnis halten wir das Vorgehen des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg für zulässig. Nach § 10 Abs. 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes vorgenommen werden, Kosten erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Gebührenhöhe richten sich nach der Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung. Deren Gebührentarif unterscheidet Fälle mit einfachem, umfangreichem und außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand.

Von hier aus sehen wir keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass der Landesbetrieb den zu erwartenden Verwaltungsaufwand zutreffend dargelegt hat. Auch die Einschätzung, nach der ein Bearbeitungsaufwand in Höhe von 33 bis 39 Stunden als außergewöhnlich im Sinne der Tarifstelle 1.2.3 aus der Anlage zur Akteneinsichts- und Informationszugangsgebührenordnung einzustufen ist, erscheint uns plausibel. Den oben beschriebenen, besonderen Angemessenheitsgrundsatz des § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG erfüllt der Landesbetrieb unseres Erachtens dadurch, dass er Ihnen nicht einen linear berechneten Zeittarif in Rechnung stellt, sondern die rein rechnerisch fällige Gebührenhöhe vielmehr erheblich reduziert, nämlich immerhin auf etwa ein Drittel der sich aus dem Zeittarif ergebenden Summe. Der reduzierte Betrag entspricht der unteren Grenze der für ausgewöhnliche Fälle vorgesehenen Gebührenspanne. Ein Anspruch auf eine weitergehende Reduzierung ergibt sich unseres Erachtens aus dem von Ihnen angeführten öffentlichen Einsichtsinteresse nicht.

Der Landesbetrieb ist nur zur Offenlegung vorhandener Informationen verpflichtet, nicht jedoch dazu, diese auf Antrag erst zu erstellen, zu beschaffen oder aufzubereiten. Beispielsweise erstreckt sich der Informationsanspruch nicht auf die Beantwortung offener Fragen, also z. B. nach den durch eine Maßnahme verfolgten Zwecken oder nach Prognosen zur Verbesserung einer Situation. Dasselbe gilt für Fragen nach der Anzahl von Ampelanlagen, soweit dies nicht

automatisiert ermittelt werden kann. Einen Anhaltspunkt für eine solche Möglichkeit sehen wir im vorliegenden Fall jedoch nicht. Insgesamt gehen wir davon aus, dass ein Informationsanspruch dann nicht besteht, wenn er nicht zumindest ersatzweise durch die Vorlage vorhandener Dokumente erfolgen könnte.

Im Ergebnis empfehlen wir Ihnen daher, das Gespräch mit dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg zu suchen, um Ihren Antrag einzugrenzen oder möglicherweise abzustufen. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten von einem Herantreten an den Landesbetrieb Abstand nehmen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen aber gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

